

7. Februar 1978

## Gesetz über die Einigungsämter

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
in Ausführung der Artikel 30–35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 über die Arbeit in den Fabriken  
[SR 821.41],  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

### I. Aufgaben und Zuständigkeit der Einigungsämter

#### Art. 1

##### Aufgaben

<sup>1</sup> Das Einigungsamt hat Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung beizulegen. Sofern zwischen den Parteien kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, wirkt das Einigungsamt im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf den Abschluss eines solchen hin.

<sup>2</sup> Auf Begehren beider Parteien entscheidet es über Kollektivstreitigkeiten durch Schiedsspruch.

<sup>3</sup> Das Einigungsamt behandelt Kollektivstreitigkeiten auf Begehren der Parteien oder von Amtes wegen. Es darf erst angerufen werden, wenn direkte Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert sind.

#### Art. 2

##### Kollektivstreitigkeiten

Als Kollektivstreitigkeiten gelten Auseinandersetzungen über die Gestaltung von Arbeitsbedingungen zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder deren Verbänden einerseits und Arbeitnehmerverbänden oder Gruppen von Arbeitnehmern andererseits.

#### Art. 3

##### Vorbehalt

<sup>1</sup> Haben Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder ihre Verbände vertraglich eine Einigungs- oder Schiedsstelle vorgesehen, so ist diese für die Beilegung der Kollektivstreitigkeit zuständig. Scheitern die Verhandlungen vor der vertraglichen Einigungsstelle, so kann das Einigungsamt angerufen werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte und der eidgenössischen Einigungsstelle.

### II. Organisation und Zusammensetzung der Einigungsämter

#### Art. 4 [Fassung vom 23. 6. 2003]

##### Kreise und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Kanton wird in fünf Amtskreise eingeteilt und in jedem Kreis besteht ein Einigungsamt.

<sup>2</sup> Jedes Einigungsamt besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Ausserdem werden für den Präsidenten und jedes Mitglied je zwei Ersatzmitglieder gewählt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ordnet die Gemeinden durch Verordnung den Amtskreisen zu.

#### Art. 5

##### Wählbarkeitsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder müssen im jeweiligen Amtskreis wohnen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein. [Fassung vom 23. 6. 2003]

<sup>2</sup> Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

<sup>3</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder setzen sich paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen.

#### **Art. 6**

Wahl

<sup>1</sup> Der Präsident, sein Stellvertreter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Einigungsämter werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar und treten auf das Ende des Jahres zurück, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

<sup>3</sup> Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

#### **Art. 7**

Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Verliert ein Mitglied des Einigungsamtes nachträglich die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so scheidet es aus dem Einigungsamt aus.

<sup>2</sup> Die Abberufung eines Mitgliedes aufgrund des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung [*Aufgehoben, jetzt Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01*] bleibt vorbehalten.

#### **Art. 8**

Sekretär

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten.

<sup>2</sup> Wählbar als Sekretär ist jede Person, die zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

#### **Art. 9**

Vereidigung

Der Präsident, sein Stellvertreter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sowie der Sekretär und sein Stellvertreter werden durch den Regierungsstatthalter des Wohnbezirks vereidigt.

### **III. Vermittlungsverfahren**

#### **Art. 10**

Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für die Beilegung einer Kollektivstreitigkeit ist das Einigungsamt zuständig, in dessen Amtskreis sich die Mehrheit der betroffenen Arbeitsplätze befindet. [*Fassung vom 23. 6. 2003*]

<sup>2</sup> Verneint der Präsident des Einigungsamtes die örtliche Zuständigkeit, so bestimmt die Volkswirtschaftsdirektion das zuständige Einigungsamt.

#### **Art. 11**

Anrufung

<sup>1</sup> Das Einigungsamt wird durch schriftliches Gesuch angerufen, das die Parteien bezeichnet und die Begehren nennt.

<sup>2</sup> Der Präsident gibt der Gegenpartei vom Eingang des Gesuchs umgehend Kenntnis.

#### **Art. 12**

Vorverfahren

Der Präsident versucht zunächst allein, die Parteien zu einigen. Zu diesem Zweck lädt er die Parteien zu einer formlosen Besprechung ein.

#### **Art. 13**

Einberufung

<sup>1</sup> Kann der Präsident die Parteien nicht einigen, so beruft er das Einigungsamt umgehend ein.

<sup>2</sup> Er bestimmt, wer als Mitglied amtiert. Nach Möglichkeit sind solche Mitglieder auszuwählen, die mit dem Berufszweig vertraut sind, welchem die Parteien angehören. Bei der Bestimmung der Mitglieder ist zudem die Parität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten.

<sup>3</sup> Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder des Einigungsamtes sind die Artikel 10–14 der Zivilprozessordnung [BSG 271.1] für den Kanton Bern sinngemäss anwendbar. Das Einigungsamt wird nötigenfalls von der Volkswirtschaftsdirektion durch Mitglieder benachbarter Einigungsämter ergänzt.

#### **Art. 14**

Säumnis der Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Präsidenten mit einer Busse von 20 bis 100 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Entschuldigt sich das Mitglied nachträglich hinreichend, so kann die Busse ganz oder teilweise aufgehoben werden.

#### **Art. 15**

Säumnis der Parteien

<sup>1</sup> Die vom Einigungsamt vorgeladenen Parteien sind bei einer Ordnungsbusse von 20 bis 200 Franken, im Wiederholungsfall bis 500 Franken, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Erscheint eine Partei zu einer Verhandlung trotz zweimaliger formgerechter Ladung nicht, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Verhandlung teilzunehmen.

#### **Art. 16**

Grundsätze des Verfahrens

<sup>1</sup> Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Präsident die Öffentlichkeit ausschliessen.

<sup>2</sup> Für das Verfahren ist die Zivilprozessordnung [BSG 271.1] für den Kanton Bern sinngemäss anwendbar. Zur Vertretung der Parteien sind auch ständige Mitarbeiter der betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Mitarbeiter in leitender Stellung der beteiligten Arbeitgeber zugelassen.

<sup>3</sup> Zur Wahrung berechtigter Interessen der einen oder anderen Partei kann das Einigungsamt das Akteneinsichtsrecht beschränken.

#### **Art. 17**

Verfahrensablauf

Kommt die Einigungsverhandlung zustande, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Die Parteien stellen und begründen ihre Anträge; sie haben das Recht zu einem zweiten Vortrag.
2. Das Einigungsamt formuliert in geheimer Beratung den Vermittlungsvorschlag und eröffnet ihn den Parteien mündlich oder schriftlich.
3. Erachtet das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlags weitere Abklärungen für notwendig, so trifft es die erforderlichen Beweismassnahmen und setzt möglichst rasch eine weitere Verhandlung an.

#### **Art. 18**

Stellungnahme zum Vorschlag

<sup>1</sup> Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen; sie können auch verlangen, dass ihnen zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung eine angemessene Frist angesetzt wird; diese kann erstreckt werden.

<sup>2</sup> Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

#### **Art. 19**

Protokollführung

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, in das die Zusammensetzung des Einigungsamtes,

die Anträge der Parteien, der Gang der Verhandlungen sowie der Vermittlungsvorschlag aufzunehmen sind.

<sup>2</sup> Jeder Partei wird ein Doppel des Vermittlungsvorschlages abgegeben beziehungsweise zugestellt.

<sup>3</sup> Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes aufbewahrt.

## **Art. 20**

Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das Einigungsamt orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Weigerung einer oder beider Parteien, an den Verhandlungen teilzunehmen, zu verhandeln oder den Vermittlungsvorschlag anzunehmen.

<sup>2</sup> Auf Begehren beider Parteien können Vermittlungsvorschläge, die zu einer Einigung geführt haben, veröffentlicht werden.

## **Art. 21**

Friedenspflicht

<sup>1</sup> Während der Dauer des Vermittlungsverfahrens besteht für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Verbände die Pflicht, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten.

<sup>2</sup> Diese Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Gegenpartei, dass das Einigungsamt angerufen wurde. Handelt das Einigungsamt von Amtes wegen, so beginnt die Friedenspflicht mit der entsprechenden Mitteilung an die Parteien.

<sup>3</sup> Die Parteien sind verpflichtet, das Einigungsamt und die Gegenpartei unverzüglich, schriftlich über die Ablehnung des Vermittlungsvorschlages zu orientieren. Mit dieser Orientierung endet die Friedenspflicht.

<sup>4</sup> Verletzungen der Friedenspflicht werden vom Einigungsamt festgestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn die fehlbare Partei von ihrem Verhalten nicht absteht.

<sup>5</sup> Die in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Sanktionen für die Verletzung der Friedenspflicht bleiben vorbehalten.

## **Art. 22**

Kosten

<sup>1</sup> Das Verfahren ist kostenlos. Parteikosten werden keine gesprochen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für den Präsidenten, die Mitglieder und den Sekretär des Einigungsamtes werden vom Regierungsrat festgesetzt.

## **IV. Schiedsverfahren**

### **Art. 23**

Amtet das Einigungsamt als Schiedsgericht, so sind die vorstehenden Bestimmungen über das Vermittlungsverfahren sinngemäss anwendbar, wobei von der Kostenlosigkeit des Verfahrens abgewichen werden kann.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Vollzug

<sup>1</sup> Die Einigungsämter unterstehen der administrativen Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften.

### **Art. 25**

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a das Gesetz vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter;
- b das Dekret vom 24. Mai 1944 über die Einigungsämter.

## **Art. 26**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft [1. 11. 1978].  
Bern, 7. Februar 1978

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Lehmann*  
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

*Vom Bundesrat am 5. 9. 1978 genehmigt.*

## **Anhang**

7.2.1978 G

GS 1978/33, in Kraft am 1. 11. 1978

## **Änderung**

23.6.2003 G

Arbeitsmarktgesetz, BAG 03–117 (Art. 38), in Kraft am 1. 1. 2004